

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **33 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kl. 21 c, Nr. 113895. Vorrichtung zur Betätigung der Abstellvorrichtung eines Webstuhles bei gewisser Abspulung der Bobine in dem Webschützen. — Hans Müller, Bremgartnerstraße 51, Dietikon (Zürich).

### Deutschland.

(Mitgeteilt von der Firma Ing. Müller & Co., G. m. b. H., Leipzig, Härtelstr. 14. Spezialbureau für Erfindungsangelegenheiten.)

#### Angemeldete Patente.

- 76 c, 7. B. 114642. Walter Löw Beer, Brünn. Spinnröhrchen.  
 76 d, 2. N. 99938. Walter Hirt und Jean Kappeler, Mellingen (Aargau, Schweiz). Kreuzspulmaschine.  
 86 g, 3. P. 49582. Otto Wilhelm Pex, Dülken. Webgeschirr.  
 76 b, 27. K. 90975. Friedr. Krupp A.-G., Essen. Nadelwalzenstreckwerk.  
 76 c, 24. F. 57805. Willy Freund, Chemnitz i. Sa., Weststr. 113. Glockenspinmaschine.  
 86 a, 2. G. 63162. Johann Gerstberger, Naumburg a. Queis. Zettelrahmen zum Abzetteln von Kreuzspulen.  
 76 c, 13. Sch. 69488. Dr. Ing. Heinrich Schneider, Lenzburg, Schweiz. Spinnmaschine mit elektrisch angetriebenen Flügelmotoren.  
 76 c, 25. Sch. 67911. Schweinfurter Präzisions-Kugellagerwerke Fichtel & Sachs, Schweinfurt. Spindellagerung.  
 76 d, 2. M. 91501. Maschinenfabrik Schweiter A.-Ges., Horgen, Schweiz. Kreuzspulmaschine.  
 86 c, 16. S. 69575. Gebr. Sandweg, Barmen-Langerfeld. Schützenantriebsvorrichtung für Rundwebstühle.  
 86 c, 18. W. 69151. Helene Werlich, geb. Böttcher, Rudolstadt i. Thür. Vorrichtung zur Herstellung von Geweben mit ungleichmäßiger Schußdichte.

#### Erteilte Patente.

423583. Heinrich Brüggemann, Adelheidstr. 6 und Hermann Rammensee, Hof. Gleitverzugsstreckwerk.  
 423533. Berliner Kugellager-Fabrik G. m. b. H., A. Riebe, Berlin-Wittenau. Nachgiebiges Halskugellager für Spinnspindel.  
 423420. Firma W. Schlafhorst & Co., Maschinenfabrik, M.-Gladbach. Baumausgleichsvorrichtung für Zettelmaschinen.  
 423345. Melchior Wild, Lomazzo, Italien. Walzenstreckwerk.  
 423213. Maschinenfabrik Rupf & Dietrich, Wien. Paraffinieren und Anfechtvorrichtungen.  
 423166. Firma F. A. Kumpers, Rheine i. Westf. Vorrichtung zum Entfernen der Garnreste auf Vorgarnspulen.  
 423123. Karl Seeger, Pfullingen, Wittbg. Klemmvorrichtung für die Kettenfäden für Kettenbäume, Färbebäume und dergl.  
 423635. John Hetherington & Sons Ltd. Manchester, und James Horrige, Bolton, Engl. Speisevorrichtung für Kämmaschinen.  
 423848. Firma N. V. Exploitatie Maatschappij voor Tectielindustrie. Auerbach & Co., Haag, Holland. Zubringersperrvorrichtung für Webstühle mit Schützenwechselvorrichtung.  
 423933. Hermann Maly, Guben. Verfahren und Vorrichtung zum Spinnen und Zwirnen auf Selbstspinnern.  
 424295. Otto Laarmann, Ossel b. Elstra i. Sa. Spindeltrieb für Spinn- und Zwirnmaschinen.  
 424488. Dr. Ing. Desiderius Schatz, Zittau i. Sa. Mechanischer Kettenfadenwächter.  
 424575. Karl Uebelen, Stuttgart, Danneckerstr. 4. Rollenlager für Spinnspindeln.

#### Gebrauchsmuster.

931131. A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow. Zwirnsulenräger.  
 930913. August Schwabach, Chemnitz, Annenstr. 2. Fadenbremsapparat für Spulmaschinen.  
 933372. Max Schimmeyer, Oberlangenbielau. Riemenspannrolle an Webstühlen.

Unsere Abonnenten erhalten von der Firma Ing. Müller & Co., Leipzig, Rat und Auskunft kostenlos und Auszüge zum Selbstkostenpreis.

### Oesterreich.

(Mitgeteilt vom Patentanwaltsbüro Viktor Tischler, Wien VII/2, Siebensterngasse 39.)

Aufgebote vom 15. Jänner 1926 (Ende der Einspruchsfrist 15. März 1926).

- Kl. 8 d. Nägelin Ernst, Ing., Basel (Schweiz). Verfahren und Vorrichtung zum Befestigen von Geweben in Bahnform. 8. 4. 1924. A 2083—24. Un. Prior.

Kl. 29 b. Act.-Ges. für Anilin-Fabrikation, Berlin. Verfahren zur Herstellung glänzender Fäden. 16. 10. 1924. A 5517—24. Un. Prior.

Kl. 29 b. Kempter Fritz, Stuttgart. Verfahren zur Herstellung von Viskoselösung. 4. 8. 1924. A 4290—24. Un. Prior.

Kl. 76 b. Fairbairn Lawson Combe Barbour Ltd. und Bee Joseph Ryder, Armley Leeds (England). Antriebsvorrichtung für die Spindeln von Spinn- und ähnlichen Maschinen. 30. 1. 1925. A 596—25. Un. Prior.

### Tschechoslowakei.

Aufgebote vom 15. Dezember 1925 (Ende der Einspruchsfrist: 15. Februar 1926).

Kl. 8 d. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. Verfahren zum Reservieren von Wolle. 9. 5. 24. P. 2242—24.

Kl. 8 d. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. Verfahren zum Reservieren von Seide. 9. 5. 24. P. 2243—24.

Kl. 8 d. Lichtner Rudolf, Mailand. Aufhänge-Färbvorrichtung für Stranggarn. 30. 3. 23. P. 1164—23.

Alle Abonnenten unserer Fachzeitschrift erhalten von obiger Firma über das Erfindungswesen und in allen Rechtsschutzangelegenheiten Rat und Auskunft kostenlos.

## Kleine Zeitung

**Weihnachtsspenden von Textilfabriken.** Wir entnehmen der Tagespresse: Mit einer freudigen Weihnachtsbotschaft überraschte die Fabrikleitung der Weberei Wallenstadt ihre Arbeiter und Angestellten, indem sie ihnen 250,000 Fr. als Pensions- und Unterstützungsfonds schenkte. Männliche Personen, die auf eine Dienstdauer von 25 Jahren zurückblicken können, genießen vom 65. Altersjahre an eine Alterspension von 250 Fr., die nach je fünf Jahren um weitere 50 Fr. steigt. Weibliche Personen erhalten 75 Prozent der erwähnten Beträge, jedoch schon vom 60. Altersjahre an. Die Dienstalterszulagen treten nach einer Anstellungszeit von fünf Jahren in Kraft. Gegenwärtig beziehen neun der Arbeiterschaft angehörende Personen, welche 27 bis 32 Dienstjahre tätig sind, Alterspensionen von 150 bis 500 Fr. und 7 Angestellte mit einer Dienstzeit von 50—60 Jahren können das Maximum der Alterszulagen beziehen. — Von der Seiden-gazette A.-G. in Thal erhielt jeder Weber mit 20 Dienstjahren 30 Fr., die andern 20 Fr. als Weihnachtsgeschenk. Außerdem empfing jeder verheiratete Weber eine Frauenzulage von 30 Fr. und für jedes Kind unter 16 Jahren 20 Fr. — Eine Weihnachtsüberraschung erlebten die Angestellten und Arbeiter der Spinnerei Uznaberg, indem die Erben des verstorbenen Obersten Vogt, des ehemaligen Leiters, zu seinem Gedächtnis das Personal mit Geschenken von 50—300 Fr. nach Maßgabe der Dienstjahre bedachte. — Die Seidenstoffweberei Bachmann & Sohn in Wangen (Schwyz) errichtete für ihre Angestellten und Arbeiter einen Fonds von 10,000 Fr., der zur Unterstützung in kranken Tagen und für das Alter bestimmt ist.

„Der schönste Teppich der Welt“. Unter diesem Titel bringt das „Journal des Débats“ folgende Notiz: Der schönste Teppich der Welt oder wenigstens einer der schönsten Teppiche der Welt, ist in Paris eingetroffen und wird im Kunstgewerbemuseum ausgestellt. Dieser Teppich, der zu der prachtvollen Sammlung des russischen Kaiserhofes gehörte, ist in Persien um das Jahr 1550 angefertigt worden. Nach seiner genau beglaubigten Geschichte wurde er im Jahre 1698 von Peter dem Großen dem österreichischen Kaiser Leopold zum Geschenk gemacht. Seither wurde er in den kaiserlichen Sammlungen in Oesterreich bis zum Jahre 1925 aufbewahrt. Dann verkaufte die österreichische Regierung den Teppich mit Genehmigung der Reparationskommission an einen reichen Engländer, der auf den glücklichen Gedanken verfiel, ihn dem französischen Kunstgewerbemuseum leihweise zur Verfügung zu stellen. Der Teppich mißt 7,5×3,5 Meter und stellt Jagdszenen dar. Er ist von außerordentlich zarter Färbung, in der ein blasses Rot vorherrschend ist. Wilde Tiere, Löwen, Tiger, Panther und Hirsche wechseln ab mit blaßgelben und zarten Rosen.

## Literatur

**Pestalozzi Beziehungen zur Zürcher Seidenindustrie.** So lautet die Ueberschrift einer Abhandlung, die Herr A. Corrodi-Sulzer soeben im „Zürcher Taschenbuch“ für das Jahr

1926 veröffentlicht hat. Herr Corrodi-Sulzer, der während vielen Jahren Inhaber eines Seidenwaren-Großhandelsgeschäftes in Zürich war und sich vor einigen Jahren zurückgezogen hat, ist vor kurzem, in Anerkennung seiner Verdienste um die Erforschung der zürcherischen Geschichte, von der Philosophischen Fakultät der Universität in Zürich zum Ehrendoktor ernannt worden. In seiner Schrift über Pestalozzi, die auf eingehendem Aktenstudium beruht, werden die Beziehungen dieses berühmten Zürcherbürgers zu der Seidenindustrie und insbesondere zu den Fabrikantenfamilien Weber, Notz, Finsler und andern dargestellt, und es wird nachgewiesen, daß Pestalozzi selbst als Seidenfabrikant tätig gewesen ist. Er ist in seinem im Jahr 1797 veröffentlichten „Memorial für die Freiheit des Handels für die Landschaft Zürich“ auf Grund des genauen Einblicks in die Verhältnisse, mit Wucht für die Aufhebung der Vorrechte der Stadtbürger auf kaufmännischem und industriellem Gebiet eingetreten. Die Studie liefert gleichzeitig eine unterhaltsam geschriebene knappe und lehrreiche Darstellung der Seidenindustrie im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert.

#### Die Entwicklung der zürcher-oberländischen Baumwollindustrie.

Von Dr. Oscar Haegi. — Als Heft 22 der von Prof. Dr. M. R. Weyermann in Bern herausgegebenen „Schweizer Industrie- und Handelsstudien“ erschien im vergangenen Jahre durch die A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung in Weinfelden obiges Buch (Umfang 204 Seiten; Preis Fr. 9.—), das uns sehr interessante Aufschlüsse über die zürcherische Baumwollindustrie vermittelt.

Aehnlich wie die in der gleichen Sammlung (Nr. 18) erschienene Arbeit Fetscherins für Bern, ergänzen die Untersuchungen Haegis heute für den Kanton Zürich eine Lücke in der doch so reichhaltigen Literatur über die schweizerische Baumwollindustrie. Der Verfasser schildert recht geschickt, wie dieses Baumwollgewerbe, das der Landschaft ganz gegen die in Zürich herrschenden Zunftprinzipien erlaubt worden war, sich allmählich zu einem Zentrum der Baumwollspinnerei und -weberei herausbildet und sich auch heute noch durch seine Produktion eine Sonderstellung gegenüber andern Baumwollindustriecentren bewahrt hat.

An den wirtschaftshistorischen Teil schließen sich interessante industrie-theoretische Betrachtungen über den Standort, die Arbeitsverhältnisse und die Finanzierung der zürcher-oberländischen Baumwollindustrie an. Die Gunst persönlicher Beziehungen hat dem Verfasser erlaubt, hier etwas tiefer zu schürfen, als es sonst möglich ist, wodurch für die Erkennung der Lage und der Bedürfnisse dieses bedeutenden Zweiges unserer Industrie viel gewonnen werden konnte.

Wir behalten uns vor, gelegentlich vielleicht noch näher auf das Buch, das wir jedem Textilfachmann zur Bereicherung seiner industrie-historischen Kenntnisse bestens empfehlen, zurückzukommen.

-t-d.

**Monatsschrift der Schweizer Mustermesse.** Dezemberheft. Die stetige Ausgestaltung des geschäftlich-praktischen Teils (d. i. der Rubriken Wirtschaftsberichte, Exportnachrichten, Mitteilungen aus der Industrie, Nachweisdienst) beweist, daß die Monatsschrift der Schweizer Mustermesse auf gutem Wege ist, ein führendes Wirtschaftsorgan zu werden. Von den Beiträgen sollen die folgenden speziell hervorgehoben werden: „Produktionskostenpsychose“, von Dr. J. Lorenz; „Der schweizerische Außenhandel mit Baumwollgeweben“, von Dr. R. Schwarzmann. Weitere beachtenswerte Artikel, so der „Konjunkturbericht“ und der Aufsatz „Messefähigkeit von Maschinen“, von P. Max Grempe, eine Literatur-Umschau und offizielle Mitteilungen der Messedirektion ergänzen den Inhalt des mit zahlreichen Illustrationen versehenen, 28 Seiten umfassenden Heftes.

„Le Traducteur“, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. — Diese Zeitschrift, welche in der Nachkriegszeit einging und jetzt wieder zu erscheinen beginnt, macht sich zur Aufgabe, das Studium der französischen oder deutschen Sprache, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt dem Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Lese- und Lehrstoff, Gespräche, Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungsaustausch.

Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem sei diese überall gut eingeführte und bekannte Zeitschrift aufs Wärmste empfohlen. Probenummer kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

## Vereins-Nachrichten

V. e. S. Z. und A. d. S.

### Projektionsvortrag.

Samstag, den 6. Februar a. c., nachmittags 4¼ Uhr,

im Hörsaal der chemisch-technischen Abteilung der Eidgen. Techn. Hochschule, Universitätsstr. 6, Zürich 6, von Herrn Professor

Dr. H. E. Fierz, über

„Einige Beobachtungen aus den U. S. A. mit Bezug auf die Textil-Chemie, mit Projektionen nach Bildern des Vortragenden.“

Dieser Vortrag als Ergebnis eines Studienaufenthaltes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem dabei gewonnenen Einblick in verschiedene Färbereien, Druckereien und Spinnereien, worüber einige Dinge berichtet werden können, die nicht allgemein bekannt sein dürften, verspricht sehr interessant und lehrreich zu werden, wofür auch die Person des Herrn Referenten bürgt.

Mitglieder-Ausweis mitbringen!

Zahlreiche Beteiligung erwartet daher

Der Vorstand.

**Lebensversicherung.** Vor dem Bundesrat als der Aufsichtsbehörde über das private Versicherungswesen in der Schweiz, liegt im Entwurf ein Verbot an die Lebensversicherungs-Gesellschaften, Provisionen in irgend einer Form an Versicherungsnehmer abzugeben. Mit dem Verbot soll erreicht werden, daß bei dem gesteigerten Wettbewerb der Lebensversicherungs-Gesellschaften die Anwerbekosten nicht über das Maß hinausgehen, das sich mit der gesunden Entwicklung der Lebensversicherung verträgt.

Kommt das Verbot, so werden die Lebensversicherungs-Gesellschaften gezwungen, die laufenden Vergünstigungsverträge auf den ersten möglichen Termin zu kündigen. Davon würde auch unser Vertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom 1. Februar 1924 betroffen, der erstmals auf den 13. Januar 1927 unter Voranzeige von 6 Monaten kündbar ist.

Wird unser Vertrag gekündigt, so bleibt unseren Mitgliedern, die bei Ablauf des Vertrages bereits versichert sind, nachher die vertragliche Prämienermäßigung von 2% gewahrt gemäß einem zum Vertrag abgeschlossenen Nachtrag vom 8. Dezember 1925.

Im Hauptvertrag vom 1. Februar 1924 sichert die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt die Vorteile des Vertrages nicht nur für Versicherungen auf das eigene Leben der Mitglieder unseres Vereines, sondern auch für diejenigen Versicherungen zu, die ein Mitglied auf das Leben seiner Frau und seiner minderjährigen Kinder abschließt. Damit wurde der durch den Vertrag angestrebte Erleichterung der Familienfürsorge gegenüber früher eine breitere Grundlage gegeben. Versicherungen auf das Leben der Frau sind heute keine vereinzelt Erscheinungen mehr, die Lebensversicherungen der Kinder machen heute einen wesentlichen Bruchteil aller Lebensversicherungen aus, die in der Schweiz überhaupt abgeschlossen werden. Sie dienen vornehmlich der Bereitstellung von Mitteln zur Ermöglichung des Studiums, zur Aussteuerung, zur Selbständigmachung usw.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, durch den Abschluß von Lebensversicherungen mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt sich die Vorteile zu sichern, die der Vergünstigungsvertrag bietet. Das muß aber geschehen, solange der Vertrag noch in Kraft ist. Nur dann bleibt ein Mitglied auch nachher noch im Genuß der Vergünstigung. Ist der Vertrag einmal infolge der durch das erwartete eidgenössische Verbot erfolgten Kündigung abgelaufen, so können nachherige neue Abschlüsse irgendeiner Vergünstigung nicht mehr teilhaftig werden.